



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42884, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42884, Nachtrag 02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: B 604

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42884, Nachtrag 02

-2-

Die ABE-Nr. 42884 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ B 604, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B 604.HX.38	ohne Ring	63,34	535	1915	108/4	38
2	B 604.CX.38	ADX 6 ϕ 63.34/ ϕ 58.2	58,2	515	1850	98/4	38
3	B 604.CX.38	ADX 7 ϕ 63.34/ ϕ 58.6	58,6	515	1850	98/4	38
4	B 604.EX.38	ADX 1 ϕ 63.34/ ϕ 52.1	52,1	530	1820	100/4	38
5	B 604.EX.38	ADX 2 ϕ 63.34/ ϕ 54.1	54,1	530	1820	100/4	38
6	B 604.EX.38	ADX 3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	530	1820	100/4	38
7	B 604.EX.38	ADX 4 ϕ 63.34/ ϕ 56.6	56,6	530	1820	100/4	38
8	B 604.EX.38	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	530	1820	100/4	38
9	B 604.EX.38	ADX 8 ϕ 63.34/ ϕ 59.1	59,1	530	1820	100/4	38
10	B 604.EX.38	ADX 8 ϕ 63.34/ ϕ 60.1	60,1	530	1820	100/4	38
11	B 604.HX.38	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	535	1915	108/4	38
12	B 604.LY.38	ADY 7 ϕ 72.6/ ϕ 59.6	59,6	500	1875	114,3/4	38
13	B 604.LY.38	ADY 1 ϕ 72.6/ ϕ 64.1	64,1	500	1875	114,3/4	38
14	B 604.LY.38	ADY 3 ϕ 72.6/ ϕ 66.1	66,1	500	1875	114,3/4	38
15	B 604.LY.38	ADY 5 ϕ 72.6/ ϕ 67.1	67,1	500	1875	114,3/4	38
16	B 604.HY.22	ADY 2 ϕ 72.6/ ϕ 65.1	65,1	500	1850	108/4	22

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ B 604, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1376 98 3. Ausfertigung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42884, Nachtrag 02

-3-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 03.06.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 16. Juni 1998
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt

Roep

Roep



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42884

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6 J x 14 H2, Typ B 604, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Corporation, Hiroshima (J) - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima (J)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2742)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BF	40-55	Mazda 323	D 951	175/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, F6,Y17
	42-54		D 951/1		
BW	40-63	Mazda 323 Kombi	E 276	185/60 R 14	
	41-63		E 276/1		
BF 1	63-77	Mazda 323 GT	E 138	175/65 R 14 M+S	
	103-110				
BF 2	103-110	Mazda 323 4WD	E 698	185/60 R 14	
GC 4-Loch Radbef.	46-74	Mazda 626	C 942	165 R 14 (R12)	
	46-88		C 942/1	185/70 R 14 195/60 R 14	
GD 4-Loch Radbef.	44-65		E 760	185/65 R 14	
				185/70 R 14	
				195/65 R 14	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 604 (ab Herstellungsdatum 12 / 93) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	64,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda of Amerika MFG, USA - Honda Motor Comp. Ltd., Japan - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2141)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CB 3	66 - 98	Honda Accord	F 280	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F2, F6,Y11
CC 7	85		G 247	195/65 R 14	
CE 7	85		e11*93/81*0020*..		
CE 8	96		e11*93/81*0024*..		
CF 1	77		e11*93/81*0026*..		
BB 3	98	Honda Prelude	F 984	175/70 R 14 M+S 195/65 R 14	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F2. Diese Rad/Reifenkombination ist an Fahrzeugen mit Allradlenkung (z.B. 4 WS) nicht zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 604 (ab Herstellungsdatum 12 / 93) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo (J) - Nissan Europe NV, Amsterdam (NL) - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 2341)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
U 11	43 - 77	Nissan Bluebird	D 458	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, Y13
WU 11	49 - 77		D 461		
T 12	49 - 77		E 118		
T 72	49 - 77		E 939		
P 10	55 - 110	Nissan Primera - Limousine	F 499	175/70 R 14 M+S (R12) 185/65 R 14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, F12,X25,Y13
	55 - 110		F 499/1	195/60 R 14 195/65 R 14	
W 10	55 - 85	Nissan Primera - Kombi	F 532 bzw. e1*93/81 *0010*..	195/60 R 14 195/65R14	
P 11	66 - 96	Nissan Primera - Limousine	e11*93/81 *0060*..	175/70 R 14 (A11) 185/65R14 (A11) 195/60R14 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F6,Y13

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- X25. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1000 kg.
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 14 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 604 (ab Herstellungsdatum 12 / 93) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corporation, Tokyo (J) - Hyundai Motor Company, Seoul / Südkorea - Volvo Car Corporation, Göteborg (S) - Kia Motors Corporation, Seoul / Korea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2541)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Co., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 10	60 - 90	Mitsubishi Space Runner	F 816	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,B1, F6,X25,Y15
E 10	60 - 110	Mitsubishi Galant	D 499	185/70 R 14 (R12) 195/60 R 14	
E 30	55 - 107		E 788	185/70 R 14	
	55 - 107		E 788/1		
E 39	80		E 961	195/65 R 14	
E 50	66 - 101		G 237	185/70 R 14 (R12) 195/65 R 14	
EAO	66-100		e2*95/54 *0014*..	195/65 R 14 205/60 R 14	
DAO	85	Mitsubishi Carisma	e4*93/81 *0005*..	175/70 R 14 (R12) 185/65 R 14 195/60 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, B15,F6,Y15

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y-2	80 - 107	Hyundai - Sonata - Ascente - Confire	F 893	185/70 R 14 195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,B1, F6,Y15
Y-3	102 - 107	Hyundai Sonata	G 598	195/70 R 14	
SLC	62-85	Hyundai S-Coupe	F 901	185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, Y15
J-1	63-93	Hyundai Lantra	F 900	165/70R14 M+S (R12) 185/60R14	
J-2	66-94		H 128	175/65R14 (R12) 195/60R14	

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42884 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**

Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul / Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC	85-98	Kia Clarus Kia Cremos	e13*93/81 *0014*..	195/65R14 205/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22,F6, Y15

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V	66-103	Volvo S40 Volvo V40	H 284 bzw. e4*93/81 *0007*.. bzw. e4*95/54 *0007*.. bzw. e4*96/27 *0007*..	185/65R14 195/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22,B1, F6,Y15

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1376 98
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 604**

Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- B15. Vor Montage der Sonderräder sind an Achse 2 die Befestigungsschrauben der Bremstrommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X25. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1000 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 604 (ab Herstellungsdatum 12 / 93) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbHTyp: **B 604**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

